

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 11

Paderborn, den 29. November 2021

164. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 125. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 173

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 126. 2. Diözesangesetz zur Änderung des Statutes des Erzbischöflichen Stuhles zu Paderborn 174

Personalnachrichten

- Nr. 127. Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum 175
Nr. 128. Heilige Weihen 175

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 129. Verwaltungsverordnung zur Vergabe von Erbbaurechten an Grundstücken kirchlicher Rechtsträger innerhalb der Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn und der Gemeindeverbände <Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn 175
Nr. 130. 1. Änderung der Verwaltungsverordnung zur Anmietung bzw. Finanzierung von Dienstwohnungen für Geistliche vom 08.09.2021 (KA 2021, Nr. 113.)... 176
Nr. 131. Verwaltungsverordnung über die kirchenaufsichtliche Genehmigung bei der Erteilung von Gattungsvollmachten im Rahmen des BAFA-Antragsverfahrens zur Bundesförderung für effiziente Gebäude im nordrhein-westfälischen und im hessischen Anteil des Erzbistums Paderborn 178
Nr. 132. 2. Ausführungsbestimmung zu Artikel 5a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 19. Mai 1995, zuletzt geändert am 15. April 2020 (KA 2020, Nr. 56.) 178

- Nr. 133. Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das Erzbistum Paderborn 179
Nr. 134. Hinweis zur Wiederaufbauhilfe aufgrund der Hochwasserereignisse im Juli 2021 in Nordrhein-Westfalen 179
Nr. 135. Verordnung über die in 2022 abzuhaltenden Diözesankollekten 180
Nr. 136. Eckpunkte für die Notfallseelsorge im Erzbistum Paderborn 181
Nr. 137. Hinweise zur Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2022 182
Nr. 138. Kanonischer Verein „Totus Tuus – Neuevangelisierung“ diözesanen Rechts (Bistum Münster) 185
Nr. 139. Strategie für kirchengemeindliche Gebäude im Erzbistum Paderborn 185
Nr. 140. Kommunionsspendung durch Laien 185
Nr. 141. Leitung von Wort-Gottes-Feiern 185
Nr. 142. Aktion Dreikönigssingen 2022 186
Nr. 143. „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2022) 186
Nr. 144. Jahrestagung der Diözesankonferenz der Polizeiseelsorge 187
Kirchliche Mitteilungen
Nr. 145. Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: der „Weltmissionstag der Kinder 2021“ („Krippenopfer“) 187
Nr. 146. „Bei mir bist du groß!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2022 188
Nr. 147. „Viele Gaben. Ein Geist“ – Gabe der Neugefirmten 2022 188

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 125. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden,
Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Im Januar 2022 werden die Sternsinger wieder zu den Menschen gesandt, um den Segen zu bringen.

Ihr Motto ist aktueller denn je: „Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit“.

In den letzten Jahren ist besonders deutlich geworden, wie wichtig die Gesundheit ist. Wir sind dankbar, in einem Land zu leben, in dem die allermeisten gut versorgt werden. In Ländern, die von Armut geprägt sind, können sich hingegen viele Eltern eine gute medizinische Versorgung ihrer Kinder nicht leisten. Der nächste Arzt und das nächste

Krankenhaus sind oft weit entfernt. Nicht selten sind es die Projektpartner der Sternsinger, die helfen: Sie kümmern sich um verletzte Kinder, bringen Medikamente und medizinische Fachkräfte in entlegene Gegenden und fördern Kinder mit Behinderung. Sie unterstützen die Vorsorge und zeigen jungen Menschen, wie man sich vor Unfällen und Infektionskrankheiten schützt.

Das Plakاتفoto zur Aktion Dreikönigssingen 2022 entstand im Südsudan. Es zeigt den fünfjährigen Benson, der nach einem Sturz vom Mangobaum operiert werden musste. Möglich war das, weil seine Mutter ihn ins Daniel-Comboni-Krankenhaus in der Stadt Wau bringen konnte. Die Klinik wird von den Sternsingern unterstützt. Sie ist ein Segen für die Menschen im Südsudan.

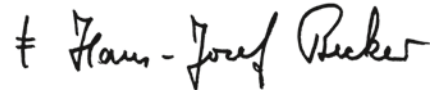
In Hilfsprojekten weltweit wird der Segen der Sternsinger konkret. Für uns ist ihr Segen an den Türen ein Zeichen der Hoffnung auf einen Gott, der uns trägt und behütet. Diese Zusage fasst der Leittext zur kommenden Sternsingeraktion, der

Psalm 91, in Worte: „Wer im Schutz des Höchsten wohnt, der ruht im Schatten des Allmächtigen“ (Ps 91,1).

Wir alle dürfen uns auf die Königinnen und Könige freuen, die von der Krippe zu den Menschen gehen. Mit den Sternsingern und unter ihrem Segen für unsere Häuser und Wohnungen gehen wir in das neue Jahr, das Menschen weltweit voller Hoffnung erwarten.

Fulda, den 23.09.2021

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 126. 2. Diözesangesetz zur Änderung des Statutes des Erzbischöflichen Stuhles zu Paderborn

Artikel 1

Das Statut des Erzbischöflichen Stuhles zu Paderborn vom 28. Mai 2014 (KA 2014, Nr. 159.), geändert durch Diözesangesetz vom 22. März 2017 (KA 2017, Nr. 53.), wird wie folgt geändert:

In § 6 werden hinter Absatz 6 folgende neue Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Im Ausnahmefall, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, können

a) Sitzungen des Kuratoriums virtuell, insbesondere als Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten oder

b) Beschlüsse im Stern- oder Umlaufverfahren gefasst werden.

Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls befindet der Vorsitzende. Einen entsprechenden Antrag von zwei Mitgliedern des Kuratoriums kann er nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(8) Eine Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren nach Absatz 7 Satz 1 lit. b) setzt voraus, dass

a) kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht,

b) jedes Mitglied die Sitzungsvorlagen in Textform erhalten hat und

c) eine Rückäuberungsfrist von mindestens drei Tagen gesetzt wurde.

Für Stern- oder Umlaufbeschlüsse gelten Absatz 6 Sätze 1 und 3 entsprechend; nicht innerhalb der Rückäuberungsfrist abgegebene Voten gelten als Nein-Stimmen.


Ein Stern- oder Umlaufverfahren ist ausgeschlossen in den Fällen des § 6 Absatz 4 Sätze 2 und 3 (Prüfung des Jahresabschlusses, Bestellung des Abschlussprüfers).“

Artikel 2

Die vorstehende Änderung des Statutes des Erzbischöflichen Stuhles zu Paderborn tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

Paderborn, den 18. Oktober 2021

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 1.7/1128.10/1/1-2021

Personalnachrichten

Nr. 127. Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum

Weihbischof Dr. Dominicus Meier OSB hat am 11. Oktober 2021 in der Kirche des Leokonviktes folgende Herren unter die Kandidaten für das Priestertum aufgenommen:

Für die Erzdiözese Paderborn:

| | |
|------------------|------------------------------|
| Vitt, Patrick | St. Martin Netphen |
| Neumann, Philipp | St. Antonius Gronau (Westf.) |

Nr. 128. Heilige Weihen

Am 12. September 2021 erteilte Erzbischof Hans-Josef Becker in der Kirche der Abtei Königsmünster zu Meschede folgendem Kandidaten die Priesterweihe:

P. Vincent Grundwald OSB

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 129. Verwaltungsverordnung zur Vergabe von Erbbaurechten an Grundstücken kirchlicher Rechtsträger innerhalb der Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn und der Gemeindeverbände Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn

Das Thema Erbbaurecht nimmt im Bereich kirchlicher Rechtsträger im Einklang mit dem kanonischen Veräußerungsverbot von Grundvermögen einen besonderen Stellenwert im Rahmen der Vermögensverwaltung ein. Das Erbbaurecht ist eine langfristige und werthaltige sowie weitgehend marktunabhängige Vermögensanlage mit Sozialfunktion. Die zuletzt aus unterschiedlichen Gründen restriktive Haltung zur Vergabe von Erbbaurechten soll einer aktiven Weiterentwicklung weichen, um sich im Lichte stark veränderter Marktbedingungen zu behaupten. Für die Zukunft gelten die nachfolgenden Rahmenbedingungen.

1 Erbbaurechte für Wohnzwecke

1.1 Der Erbbauzinssatz beträgt 4 % vom Bodenwert.

1.2 Der Bodenwert ist nach sachlichen Grundsätzen zu ermitteln. Es wird ein pauschaler Abschlag vom Bodenwert von 10 % in Abzug gebracht. Der so ermittelte Wert gilt als Bemessungsgrundlage für den Erbbauzins.

1.3 Es kann ein Rabatt von bis zu 25 % auf den als zwangsversteigerungsfesten und wertgesicherten grundbuchlich eingetragenen Erbbauzins für die ersten 20 Jahre im Wege einer schuldrechtlichen Sonderabrede gewährt werden. Der Grundsatz der Gleichbehandlung sollte gewahrt bleiben. Voraussetzung für den Rabatt ist die Selbstnutzung des Erbbaurechts. Darin inbegriffen sind Familienangehörige in gerader Linie. Bei Nutzung durch Dritte (z. B. Vermietung) besteht kein Rabattanspruch, bzw. sodann entfällt der laufende Rabatt mit sofortiger Wirkung; im Übrigen nach Fristablauf.

2 Erbbaurechte für gewerbliche Zwecke

2.1 Der Erbbauzinssatz beträgt mindestens 5 % vom Bodenwert.

2.2 Der Bodenwert ist nach sachlichen Grundsätzen zu ermitteln.

2.3 Es kann ein Rabatt von bis zu 25 % nach Maßgabe von Ziffer 1.3 gewährt werden.

3 Erbbaurechte für soziale, caritative Zwecke

3.1 Der Erbbauzinssatz beträgt mindestens 4 % vom Bodenwert.

3.2 Der Bodenwert ist nach sachlichen Grundsätzen zu ermitteln.

3.3 Sondervereinbarungen zum Erbbauzins, z. B. mittels schuldrechtlicher Abreden oder Sicherheiten durch Vormerkungen, können je nach Einzelfall in Abhängigkeit der Nutzung, Trägerschaft, Refinanzierbarkeit etc. anerkannt werden.

4 Erbbaurechte für Parkplatznutzungen

4.1 Der Erbbauzinssatz ist abhängig vom wirtschaftlichen Nutzen des Erbbauberechtigten und/oder von der jeweiligen Hauptnutzung. Standardmäßig gelten 4 % vom Bodenwert; bei entgeltlicher Bewirtschaftung oder Zubehörfläche für eine gewerbliche Nutzung gelten 5 % vom Bodenwert.

4.2 Der Bodenwert ist nach sachlichen Grundsätzen zu ermitteln. Als Untergrenze zur Bemessung des Erbbauzinses sollten 50 % des Bodenwertes bzgl. der Hauptnutzung gelten; im Übrigen mindestens der Wert für begünstigtes Agrarland (i. d. R. das 1,5 bis 4-fache des Ackerlandpreises je nach Region).

5 Allgemeines

5.1 Erbbaurechte für sonstige Zwecke bedürfen der Entscheidung im Einzelfall.

5.2 Ein Mustervertrag für Erbbaurechtsbestellungen (speziell für Wohnzwecke) ist im Verwaltungshandbuch für das Erzbistum Paderborn (www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de) als Vorlage hinterlegt. Änderungen

und Ergänzungen bleiben je nach Sachverhalt dem konkreten Einzelfall vorbehalten.

5.3 Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn

5.4 Die Gemeindeverbände sind angehalten, die Erbbaurechtsverhältnisse einschl. Änderungen im jeweils genutzten Liegenschaftsverwaltungsprogramm vollständig einzutragen und zu pflegen.

5.5 Für die Verlängerung von Erbbaurechten können gesonderte Regelwerke erlassen werden (vgl. KA 2018, Stück 12, Nr. 157.).

Die Verwaltungsverordnung tritt zum 01.11.2021 in Kraft und gilt für den Bereich der Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn und der Gemeindeverbände Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn. Gleichzeitig gilt die Verwaltungsverordnung vom 28.03.1980, AZ 6/G 1708/80 als aufgehoben.

Paderborn, 18. Oktober 2021

L. S.

Generalvikar i. V.

Gz.: 6.103/2322.10/1/1-2021

Nr. 130. 1. Änderung zur Verwaltungsverordnung zur Anmietung bzw. Finanzierung von Dienstwohnungen für Geistliche vom 08.09.2021 (KA 2021, Stück 9, Nr. 113.)

I.

Der Zuschlagsbetrag gemäß Ziffern 2.1.5 und 2.2.4 der Verwaltungsverordnung zur Anmietung bzw. Finanzierung von Dienstwohnungen für Geistliche vom 08.09.2021, veröffentlicht im KA 2021, Stück 9, Nr. 113., beträgt entsprechend der mit der OFD NRW getroffenen Vereinbarung zur lohnsteuerlichen Bewertung der Dienstwohnungen der Geistlichen für die Jahre 2022 bis 2024 nicht 0,25 €/qm, sondern jeweils 0,45 €/qm. Darüber hinaus wird die Antragsfrist gemäß Ziffer 2.1.10 auf den 31.03.2022 neu festgesetzt.

II.

Die Verwaltungsverordnung wird, wie aus der Anlage ersichtlich, neu gefasst.

III.

Diese 1. Änderung der Verwaltungsverordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Paderborn, 18.10.2021

L. S.

Generalvikar i. V.

Gz.: 6.103/2319/4/18-2018

Anlage

Verwaltungsverordnung zur Anmietung bzw. Finanzierung von Dienstwohnungen für Geistliche

Dem Erzbistum Paderborn als Dienstgeber obliegt eine grundsätzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Dienstwohnungen (vgl. auch Buchst. A, § 1 der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn). Die Festlegung des Wohnungsstatus bei kircheneigenen Dienstwohnungen erfolgt unter Federführung der Zentralabteilung Pastorales Personal mit den Dekanaten.

1. Wohnungen, die als dauerhafte Dienstwohnungen für Geistliche festgelegt sind

Im Rahmen der geltenden Schlüsselzuweisungsrichtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung (vgl. KA 2019, Stück 12, Nr. 141.) werden je dauerhaft festgelegte Dienstwohnungen derzeit 1500 Punkte als jährliche Schlüsselzuweisung gewährt.

Im Rahmen der geltenden Bauförderrichtlinien werden förderfähige Baumaßnahmen an betriebsnotwendigen Gebäuden grundsätzlich mit 100 % der förderfähigen Kosten bezuschusst (vgl. KA 2017, Stück 11, Nr. 118.). Hierbei gilt je Baumaßnahme ein durch die Kirchengemeinde zu tragender Selbstbehalt von 2.000 €.

2. Wohnungen, die nicht auf Dauer als Dienstwohnungen festgelegt sind bzw. nur vorübergehend benötigt werden

2.1 Wohnungen im Eigentum von kirchlichen Rechtsträgern, die durch den Kirchenvorstand verwaltet werden

2.1.1 Aus Kirchensteuermitteln wird ein laufender Zuschuss in Höhe von 100 % der ortsüblichen Miete gewährt. Im Zusammenhang mit der Wohnung genutzte Garagen oder Kfz-Stellplätze können in die Förderung einbezogen werden. Besondere Einrichtungen in den Dienstwohnungen, wie z. B. Einbauküchen, Einbauschränke, Waschmaschinen etc., sind von der Förderung ausgeschlossen (vgl. § 5 Nr. 3 Anlage 7 PrBVO). Dies gilt ebenso für anfallende Maklerkosten.

2.1.2 Maßgebend für den Beginn des Anspruchs zur Gewährung des Zuschusses ist grundsätzlich der Beginn der dienstlichen Nutzung der Dienstwohnung. Der Zuschuss wird auf Antrag rückwirkend ab dem 01.01.2021 gewährt. Einzelheiten zur Antragstellung sind unter Punkt 2.1.8 dieser Verordnung geregelt.

2.1.3 Die Zahlungen dienen der Rücklagenbildung der als wirtschaftende Einheit zu führenden Dienstwohnungen. Schlüsselzuweisungspunkte werden nicht mehr gewährt, ebenso wird keine gesonderte Bauförderung gewährt.

2.1.4 Regelmäßige jährliche Anpassungen des Zuschusses erfolgen von Amts wegen auf Basis der Entwicklung der Netto-Kalmmieten in NRW nach Maßgabe des Verbraucherpreisindex für Deutschland (zzt. 2015 = 100).

2.1.5 Zur Abgeltung der Kosten für Schönheitsreparaturen wird ein Zuschlag zu dem fiktiven Mietzuschuss gewährt. Der Zuschlagsbetrag orientiert sich an dem steuerlichen Mietwert gemäß der mit der OFD NRW getroffenen Vereinbarung zur lohnsteuerlichen Bewertung der Dienstwohnungen der Geistlichen und beträgt für die Jahre 2022 bis 2024 je qm Wohnfläche 0,45 €. Eine Anpassung erfolgt von Amts wegen. Die Kirchengemeinde

als Zuschussempfängerin hat dementsprechend die Kosten für Schönheitsreparaturen selbst zu tragen.

2.1.6 Die Zuschussgewährung ist begrenzt auf die Dauer der dienstlichen Nutzung, längstens bis zur Festlegung der Dienstwohnung als dauerhafte Dienstwohnung oder Vermietung der Wohnung auf dem freien Markt. Änderungen sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn unverzüglich mitzuteilen. Zu viel gezahlte Zuschüsse sind zu erstatten. Temporäre Leerstände werden bis max. 6 Monate finanziert, darüber hinaus nur, wenn die Wohnung auf expliziten Wunsch des Erzbistums freizuhalten ist.

2.1.7 Betriebskosten für die privat genutzten Räumlichkeiten trägt der jeweilige Stelleninhaber selbst. Auch hat der Stelleninhaber den steuerlichen Mietwert der privat genutzten Räume zu versteuern.

2.1.8 Die Zuständigkeit für die Antragstellung und Abwicklung liegt beim jeweiligen Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn. Der Antrag ist in Textform zu stellen und muss die zur Berechnung des Zuschusses notwendigen Angaben (Zeitraum der dienstlichen Nutzung, temporäre Leerstände, Wohnungsgröße, anzuwendende Vergleichsmiete etc.) enthalten.

2.1.9 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der Festsetzung der lfd. Schlüsselzuweisung durch den Bereich Finanzen im Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn über den jeweiligen Gemeindeverband.

2.1.10 Für Dienstwohnungen, die im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 genutzt wurden, kann nach Maßgabe dieser Verwaltungsverordnung als Übergangslösung ebenfalls ein Zuschuss beantragt werden. Maßgeblich sind die zu Beginn der Nutzung geltenden Vergleichsmieten. Die Antragsfrist endet am 31.03.2022. Ggf. bereits für den Nutzungszeitraum bzw. für bauliche Maßnahmen gezahlte Zuschüsse und Zuweisungen werden angerechnet.

2.1.11 Über Sonderfälle bzw. Ausnahmen im Einzelfall entscheidet bei Bedarf das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn.

2.2 Wohnungen im Eigentum Dritter, die für die dienstliche Nutzung angemietet werden

2.2.1 Die Anmietung erfolgt durch die zuständige Kath. Kirchengemeinde, in der Regel die Kirchengemeinde am Sitz des Leiters. Nur wenn der Stelleninhaber eine Beauftragung überwiegend außerhalb der pfarrgemeindlichen Seelsorge hat, erfolgt die Anmietung über das Erzbistum als zentrale Maßnahme.

2.2.2 Aus Kirchensteuermitteln wird ein laufender Zuschuss in Höhe von 100 % der tatsächlichen, maximal der ortsüblichen Miete gewährt. Der Zuschuss kann ebenso für eine für den Stelleninhaber angemietete Garage oder Kfz-Stellplatz gewährt werden. Besondere Einrichtungen, wie z. B. Einbauküchen, Einbauschränke, Waschmaschinen etc., sind von der Förderung ausgeschlossen (vgl. § 5 Nr. 3 Anlage 7 PrBVO). Dies gilt ebenso für anfallende Maklerkosten.

2.2.3 Mietzuschüsse bei Fremdanmietungen werden nach Maßgabe der berechtigten vom Vermieter erhobenen Anpassungen angeglichen.

2.2.4 Zur Abgeltung der Kosten für Schönheitsreparaturen wird ein Zuschlag zum Mietzuschuss gewährt. Der Zuschlagsbetrag orientiert sich an dem steuerlichen

Mietwert gemäß der mit der OFD NRW getroffenen Vereinbarung zur lohnsteuerlichen Bewertung der Dienstwohnungen der Geistlichen und beträgt für die Jahre 2022 bis 2024 je qm Wohnfläche 0,45 €. Eine Anpassung erfolgt von Amts wegen. Die Kirchengemeinde als Zuschussempfängerin hat dementsprechend die Kosten für die gemäß Mietvertrag dem Mieter obliegenden Schönheitsreparaturen selbst zu tragen. Entsprechend der Regelung in Abschnitt 2.1.10 wird der Zuschlag auf Antrag rückwirkend ab Vertragsbeginn, frühestens aber ab 01.01.2018 gewährt. Bei Fremdanmietung durch das Erzbistum erfolgt eine direkte Finanzierung von Schönheitsreparaturen gegenüber dem Vermieter, also ohne lfd. Zuschlag.

2.2.5 Maßgebend für den Beginn und das Ende des Anspruchs zur Gewährung des Zuschusses sind grundsätzlich der Beginn und das Ende der Mietzeit gemäß Mietvertrag. Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, den Mietbeginn zeitnah zum Beginn der dienstlichen Nutzung zu vereinbaren und bei Auslaufen der dienstlichen Nutzung die Wohnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Temporäre Leerstände werden bis max. 6 Monate finanziert, darüber hinaus nur, wenn die Wohnung auf expliziten Wunsch des Erzbistums freizuhalten ist. Zu viel gezahlte Zuschüsse sind zu erstatten.

2.2.6 Die Regelförderung nach dieser Verordnung bei fremd angemieteten Dienstwohnungen ist begrenzt auf 120 qm Wohnfläche bzw. 180 qm bei Nutzung mit Hausdame. Größenbedingte Mehrkosten sind durch den Stelleninhaber zu tragen.

2.2.7 Betriebskosten für die privat genutzten Räumlichkeiten trägt der jeweilige Stelleninhaber selbst. Etwa seitens des Vermieters als Nebenkosten in Rechnung gestellte Grundsteuern werden erstattet. Auch hat der Stelleninhaber den steuerlichen Mietwert der privat genutzten Räume zu versteuern.

2.2.8 Über Sonderfälle bzw. Ausnahmen im Einzelfall entscheidet bei Bedarf das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn.

2.2.9 Die Zuständigkeit für die Antragstellung und Abwicklung liegt beim jeweiligen Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn. Der Antrag ist in Textform zu stellen und muss die zur Berechnung des Zuschusses notwendigen Angaben (Bezugsdatum, Wohnungsgröße, temporäre Leerstände, vertragliche Miete etc.) enthalten. Der Mietvertrag ist zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen. Diese Zuständigkeit gilt nicht bei Fremdanmietung durch das Erzbistum.

2.2.10 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der Festsetzung der lfd. Schlüsselzuweisung durch den Bereich Finanzen im Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn über den jeweiligen Gemeindeverband. Dies gilt nicht bei Fremdanmietung durch das Erzbistum.

3. Bei Selbstanmietung durch den jeweiligen Stelleninhaber im Wege der Gewährung einer Wohnungszulage findet diese Verordnung keine Anwendung. Das zum Tragen kommende Verfahren sollte insoweit im Vorfeld mit der Zentralabteilung Pastorales Personal im Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn abgestimmt werden.

4. Auswirkungen auf bestehende Regelungen

Die Bestimmungen der Priesterbesoldungs- und -versorgungordnung des Erzbistums Paderborn als auch die

Bestimmungen zur steuerlichen Behandlung der Dienstwohnungen der Geistlichen in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Verordnung unberührt.

5. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig gilt die Verwaltungsverordnung zur Finanzierung von angemieteten Dienstwohnungen durch das Erzbistum Paderborn oder die zuständige Kath. Kirchengemeinde vom 04.06.2019 (KA 2019, Stück 6, Nr. 70.) als aufgehoben. Bereits nach Maßgabe der Verwaltungsverordnung vom 04.06.2019 mit Dritten geschlossene Mietverträge bleiben unberührt.

Paderborn, 18.10.2021

L. S.

Generalvikar i. V.

Gz.: 6.103/2319/4/18-2018

Nr. 131. Verwaltungsverordnung über die kirchenaufsichtliche Genehmigung bei der Erteilung von Gattungsvollmachten im Rahmen des BAFA-Antragsverfahrens zur Bundesförderung für effiziente Gebäude im nordrhein-westfälischen und im hessischen Anteil des Erzbistums Paderborn

Gemäß § 21 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (GS S. 585) in Verbindung mit Artikel 7 Ziffer 1 lit. n) der Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden im nordrhein-westfälischen und hessischen Anteil der Erzdiözese Paderborn vom 19. Mai 1995 (KA 1995, Nr. 113.), zuletzt geändert durch Verwaltungsverordnung vom 15. April 2020 (KA 2020, Nr. 56.), bedarf die Erteilung von Gattungsvollmachten zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat. Gemäß Artikel 8a der Geschäftsanweisung wird für die Erteilung von Gattungsvollmachten im Rahmen des BAFA-Antragsverfahrens zur Bundesförderung für effiziente Gebäude folgende Regelung getroffen:

§ 1

Vorausgenehmigung für die Erteilung von Gattungsvollmachten im Rahmen des BAFA-Antragsverfahrens zur Bundesförderung für effiziente Gebäude

(1) Für die Beschlüsse der Kirchenvorstände und Vertretungen der Gemeindeverbände gemäß Artikel 7 Ziffer 1 lit. n) der Geschäftsanweisung betreffend die Erteilung von Gattungsvollmachten im Rahmen des BAFA-Antragsverfahrens zur Bundesförderung für effiziente Gebäude wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

a) Es wird das vom BAFA jeweils aktuell zur Verfügung gestellte Formular verwendet, derzeit: „Vollmacht zur Beantragung und Abwicklung (BEG EM)“ [131BEG_VM-1.0114 © BAFA 2021 / Quelle: <http://www.bafa.de>].

b) Der Kirchenvorstand hat wirksam beschlossen,

– die Bundesförderung für effiziente Gebäude im Zuge einer konkret bezeichneten Maßnahme zu beantragen sowie

– eine natürliche Person zu bevollmächtigen, gegenüber dem BAFA als antragstellende Person und Vollmachtgeber aufzutreten und die Vollmacht zur Beantragung und Abwicklung der Bundesförderung gemäß dem Formular „Vollmacht zur Beantragung und Abwicklung (BEG EM)“ an eine konkret bezeichnete dritte Person, bspw. einen Energieberater, zu erteilen.

(2) Von der Vorausgenehmigung nach Abs. 1 bleiben etwaige sonstige kirchenaufsichtliche Genehmigungspflichten im Zusammenhang mit der jeweiligen Maßnahme unberührt.

§ 2

Bestätigung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 1 wird durch den jeweiligen Gemeindeverband durch Vermerk wie folgt bestätigt:

„Kirchenaufsichtlich genehmigt durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn gemäß Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei der Erteilung von Gattungsvollmachten im Rahmen des BAFA-Antragsverfahrens zur Bundesförderung für effiziente Gebäude im nordrhein-westfälischen und im hessischen Anteil des Erzbistums Paderborn vom 08.11.2021 – KA 2021, Nr. 131.“

*Für die Richtigkeit
Ort, Datum
Geschäftszeichen
Unterschrift“*

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 8. November 2021

L. S.

Generalvikar

Gz.: 1.7/1530/1/5-2021

Nr. 132. 2. Ausführungsbestimmung zu Artikel 5a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 19. Mai 1995, zuletzt geändert am 15. April 2020 (KA 2020, Nr. 56.)

Gemäß Artikel 5a Absatz 5 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen

und des hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 19. Mai 1995, zuletzt geändert durch Verwaltungsverordnung vom 15. April 2020 (KA 2020, Nr. 56.), wurde die Frist nach Art. 5a Absatz 1 mit Ausführungsbestimmung vom 26. Oktober 2020 (KA 2020, Nr. 112.) bis einschließlich zum 31. Dezember 2021 verlängert. Hieran anknüpfend wird folgende Regelung getroffen:

§ 1

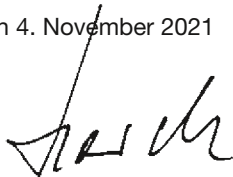
Die Frist nach Artikel 5a Absatz 1 wird bis einschließlich zum 31. Dezember 2022 verlängert.

§ 2

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Paderborn, den 4. November 2021

L. S.



Generalvikar

Gz.: 1.7/1523/1/2-2020

Nr. 133. Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das Erzbistum Paderborn

Beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter

Auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Herr Erzbischof gemäß § 20 Abs. 1 KAGO in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das Erzbistum Paderborn am 20.09.2021

Herrn Thomas Rühl, Ausbildungsstätte Haus Widey, Salzkotten,

zum beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für das Erzbistum Paderborn ernannt, und zwar mit Wirkung ab dem 01.10.2021 bis zum 30.11.2025.

Nr. 134. Hinweis zur Wiederaufbauhilfe aufgrund der Hochwasserereignisse im Juli 2021 in Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Beseiti-

gung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur vom 10.09.2021 die rechtlichen Grundlagen für Entschädigungsleistungen an Betroffene der Hochwasserereignisse vom Juli 2021 geschaffen.

Kirchliche Körperschaften aus den geförderten Regionen können diese Billigkeitsleistungen für durch das Hochwasser verursachte Schäden in Anspruch nehmen. Im Erzbistum Paderborn umfassen diese Regionen die Kreise bzw. Kommunen Dortmund, Wetter, Witten, Hagen, Herne, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Wickede, Kreis Unna. Es gelten Mindestschadenssummen, ersetzt werden 80 % bis 100 % der anerkannten Kosten. Schäden ab 50.000 € sind durch Sachverständigengutachten zu bescheinigen. Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen, haben Vorrang vor der staatlichen Förderung. Es sind Belege vorzulegen. Nachprüfungen im Einzelfall sind nicht ausgeschlossen. Verbleibende Eigenanteile nach den Billigkeitsleistungen und Leistungen Dritter können auf Antrag nach den geltenden Förderbestimmungen aus Kirchensteuermitteln gefördert werden.

Für die betroffenen kirchlichen Körperschaften im Erzbistum Paderborn wurde mit den Landesbehörden ein einheitliches Verfahren vereinbart. Die Antragstellung erfolgt zentral durch das Erzbischöfliche Generalvikariat. Schadensmeldungen sind ausschließlich über den zuständigen Gemeindeverband an das Erzbischöfliche Generalvikariat einzureichen. Für Entsorgungsmaßnahmen der Kommunen gilt eine Antragsfrist bis zum 31.12.2021, für Wiederaufbaumaßnahmen gilt eine Antragsfrist bis zum 30.06.2023. Gestellte Anträge können geändert oder ergänzt werden. Zur Einhaltung der Antragsfristen sind die dem Antrag zugrunde liegenden Angaben und Nachweise spätestens vier Wochen vor Ende der Antragsfrist dem Erzbischöflichen Generalvikariat zu übermitteln. Nähere Verfahrensregelungen werden im Verwaltungsportal des Erzbistums Paderborn (<https://www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de/>) veröffentlicht.

Die Behebung der Schäden erfolgt grundsätzlich nach der Verwaltungsverordnung für kirchliche Baumaßnahmen, abgedruckt im KA 2018, Stück 12, Nr. 158. Zur Vermeidung späterer Rückforderungen von Billigkeitsleistungen können damit eine sorgfältige Dokumentation und ein geregelter Ablauf der notwendigen Maßnahmen gewährleistet werden. Für Rückfragen stehen die Beauftragten der Gemeindeverbände Mitte, Ruhr-Mark und Östliches Ruhrgebiet sowie im Erzbischöflichen Generalvikariat das Team Baufinanzierung Kirchengemeinden unter der zentralen E-Mail Hochwasserschaden@erzbistum-paderborn.de zur Verfügung.

Nr. 135. Verordnung über die in 2022 abzuhaltenden Diözesankollekten

Gemäß Ziff. 1.2 des Gesetzes über das Kollekten-, Spenden- und Messstipendienwesen und über die Mittelverwaltung in den Kirchengemeinden und Pastoralen

Räumen/Pastoralverbänden (KA 2018, S. 255, Nr. 151.) wird diese Verordnung erlassen. Die folgenden Kollekten sind in allen Pfarr-, Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst abzuhalten:

| Datum | Kollekten | | Überweisung | | Betrag Euro |
|---|-------------|--|-------------|--|----------------|
| | Kennzeichen | Bezeichnung | in % | mit den vorge- druckten For- mularen an das EGV bis | |
| 01. Januar | 2240 | für besondere Aufgaben der Weltkirche | 100 | 07.01.2022 | |
| 02. Januar | 2231 | für die Mission in Afrika | 100 | 14.01.2022 | |
| 16. Januar | 2223 | für die Familienseelsorge | 100 | 28.01.2022 | |
| 30. Januar | 2250 | für die Diasporaseelsorge | 100 | 11.02.2022 | |
| 13. Februar | 2260 | für die Caritas | 50 | 25.02.2022 | |
| 27. Februar | 2280 | für die Förderung von Priesterberufen | 100 | 11.03.2022 | |
| 02. März | 2216 | Aufstellen des Opferstockes „Fastenalmosen Misereor“ | 100 | 29.04.2022 | |
| In der Fastenzeit | 2252 | Fastenopfer der Kinder für „Misereor“ | 100 | 29.04.2022 | |
| 03. April | 2210 | Misereor | 100 | 14.04.2022 | |
| 10. April | 2272 | für das Heilige Land | 100 | 22.04.2022 | |
| 22. Mai | 2244 | für den Katholikentag | 100 | 03.06.2022 | |
| 05. Juni | 2237 | Renovabis | 100 | 17.06.2022 | |
| 12. Juni | 2282 | für die Förderung von Priesterberufen | 100 | 24.06.2022 | |
| 03. Juli | 2243 | für den Heiligen Vater | 100 | 15.07.2022 | |
| 24. Juli | 2271 | Liborikollekte für den Dom | 100 | 05.08.2022 | |
| 21. August | 2241 | für besondere Aufgaben der Weltkirche | 100 | 26.08.2022 | |
| 11. September | 2242 | Welttag der Kommunikationsmittel | 100 | 23.09.2022 | |
| 18. September | 2261 | für die Caritas | 50 | 30.09.2022 | |
| 25. September | 2281 | für die Förderung von Priesterberufen in Lateinamerika | 100 | 07.10.2022 | |
| 23. Oktober | 2230 | Weltmissionssonntag | 100 | 04.11.2022 | |
| 02. November | 2284 | für die Priesterausbildung in Osteuropa | 100 | 11.11.2022 | |
| 13. November | 2226 | für außerordentliche Seelsorgezwecke | 100 | 25.11.2022 | |
| 20. November | 2251 | Diasporasonntag | 100 | 02.12.2022 | |
| 27. November | 2217 | Aufstellen des Opferstockes Adveniat | 100 | 06.01.2023 | |
| 11. Dezember | 2222 | für die Jugendseelsorge | 100 | 23.12.2022 | |
| In der Weihnachtszeit | 2232 | Weltmissionstag der Kinder | 100 | 06.01.2023 | |
| 25. Dezember | 2211 | Adveniat | 100 | 06.01.2023 | |
| 26. Dezember | 2283 | für die Förderung von Priesterberufen | 100 | 06.01.2023 | |
| Freiwillig an den Herz-Jesu- Freitagen | 2213 | Miteinander teilen (Kollekte/Opferstock) | 100 | baldmöglichst | |

| Datum | Kollekten | | Überweisung | | Betrag Euro |
|-------------------------------|-------------|---|-------------|--|----------------|
| | Kennzeichen | Bezeichnung | in % | mit den vorge- druckten For- mularen an das EGV bis | |
| Am Tag der Erstkommunion | 2253 | Diaspora-Opfer der Kommunionkinder | 100 | baldmöglichst | |
| Am Tag der Firmung | 2254 | Diaspora-Opfer der Firmlinge | 100 | baldmöglichst | |
| Anfang Januar | – | Folgende Kollekte darf <i>n i c h t</i> an das Erzbischöfliche Generalvikariat überwiesen werden: Aktion „Dreikönigssingen“ | | siehe unter Ziffer 2 | |
| Nach Pfingsten – September | 2234 | Weltkirchlicher Sonntag im Erzbistum Paderborn (vorher: besonderer Missions-Sonntag) | 50 | 07.10.2022 | |

1. Es wird gebeten, die Diözesankollekten bis zu den angegebenen Terminen an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn (IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00, BIC: GENODEM1BKC) zu überweisen.

Gem. Ziff. 1.3 des o. g. Gesetzes sollen Diözesankollekten in jeder Pfarrgemeinde gehalten werden und *grundsätzlich auf der Ebene des Pastoralen Raumes* zur Weiterleitung zusammengeführt werden. Ist der Pastorale Raum noch nicht errichtet, tritt an seine Stelle der Pastoralverbund. Die Kollekteneingänge im Erzbischöflichen Generalvikariat werden so verbucht, wie sie überwiesen werden. Maßgeblich für die Zuordnung ist die bei der Überweisung mitgegebene Buchungskennziffer. Pro Überweisung ist *nur eine Buchungskennziffer mitzugeben*, damit eine eindeutige Zuordnung erfolgen kann.

2. Für die nachstehende Kollekte gilt dabei folgende Sonderregelung:

Die Gaben aus der Aktion „Dreikönigssingen“ sollen direkt auf das Konto des BDkJ-Diözesanverbandes Paderborn (IBAN: DE33 4726 0307 0011 8703 00, BIC: GENODEM1BKC) überwiesen werden.

3. Der „Weltkirchliche Sonntag im Erzbistum Paderborn“ ist in jeder Pfarrgemeinde im Erzbistum Paderborn an einem frei zu wählenden Sonntag im Zeitrahmen von Mai bis September eines jeden Jahres durchzuführen. 50 % des Kollektenertrags können in der Pfarrgemeinde zur Förderung der weltkirchlichen Arbeit oder für eigene Projektpartnerschaften verbleiben. Die überwiesenen übrigen 50 % werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat an das Internationale Katholische Missionswerk *missio* in Aachen zur Förderung weltkirchlicher Projekte gesandt.

4. Zweitkollekten neben Diözesankollekten sind nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers zulässig. Sie dürfen nur als Türkollekte nach dem Gottesdienst abgehalten werden.

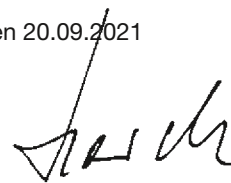
5. Es bleibt vorbehalten, noch eine oder zwei Diözesankollekten im Laufe des Jahres einzuschieben.

6. Die Kollekte für die Pfarrbüchereien entfällt ab 2022. Es obliegt der Kirchengemeinde, für diesen Zweck vor Ort eine Kollekte abzuhalten und zu verwenden.

Az: A 13-33.00.1/1

Paderborn, den 20.09.2021

L. S.



Generalvikar

Nr. 136. Eckpunkte für die Notfallseelsorge im Erzbistum Paderborn

1. Auftrag und Zielsetzung

¹Notfallseelsorge im Sinne von Seelsorge in Notfällen und Krisensituationen ist Bestandteil des Seelsorgeauftrags der Kirche. ²Gemeint ist die auf dem Hintergrund des diakonischen Auftrags motivierte Seelsorge in Form von Beistand, Beratung und Begleitung. ³Sie wendet sich Menschen in besonderen Not- und Krisensituationen zu.

⁴Die Notfallseelsorge vollzieht, was die Kirche immer schon aus dem Geiste des Evangeliums angeboten und geleistet hat und was zu ihrem Selbstverständnis zählt: die Begleitung von Menschen angesichts von Leid, Sterben, Tod und Schuld.

⁵Notfallsituationen sind Schnittstellen des Lebens, an denen Fragen nach Sinn und Schuld aufbrechen können, deren Bearbeitung und Beantwortung gleichwertig neben denen nach körperlicher Unversehrtheit, Genesung und Gesundheit stehen.

⁶Notfallseelsorge ist Akutintervention besonders bei plötzlichen Todesereignissen und kommt außerdem bei schweren Verkehrsunfällen, Großeinsatzlagen und Katastrophen zum Einsatz. ⁷Sie betreut und begleitet Hinter-

bliebene, akuttraumatisierte Menschen, Opfer von Unfall und Straftaten und auch deren Verursacher. ⁸Sie unterstützt die Polizei bei der Überbringung von Todesnachrichten. ⁹Notfallseelsorge ist „Opfer- und Betroffenen-seelsorge“ und Bestandteil der „psychosozialen Notfallversorgung“ (PSNV) im Sinne des staatlichen Bevölkerungsschutzes, der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr und der Katastrophenhilfe.

2. Organisation der Notfallseelsorge

2.1 ¹Notfallseelsorge ist ein wichtiger Baustein im Hilfesystem. ²Neben den Hilfeleistungen durch Feuerwehr, Rettungsdienst, Hilfsorganisationen und Polizei, für die vor allem die physischen Funktionen im Vordergrund stehen, brauchen Menschen in Krisensituationen Hilfe, die besonders ihre psychischen und seelischen Bedürfnisse in den Blick nimmt.

³Der organisatorische Rahmen orientiert sich am Einzugsbereich der jeweils zuständigen Leitstelle (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste). ⁴Notfallseelsorge in diesem Zusammenhang wird in der Regel auf Anforderung und in Abstimmung mit der zuständigen Leitstelle geleistet.

2.2 ¹Der Dienst in der Notfallseelsorge geschieht im Rahmen der allgemeinen Seelsorge. ²Er bedarf einer entsprechenden Qualifizierung.

³Organisation und Gewährleistung der Notfallseelsorge liegen auf der Ebene der Dekanate. ⁴Der Dechant benennt eine Dekanatsbeauftragte oder einen Dekanatsbeauftragten für die Notfallseelsorge im Dekanat. ⁵Diese oder dieser organisiert die Mitarbeit in der Notfallseelsorge in den örtlichen Notfallseelsorgesystemen und hält Kontakt zu den zuständigen Dienststellen.

2.3 ¹Ziel ist es, in jedem bestehenden Notfallseelsorgesystem im Bereich des Erzbistums mitzuarbeiten. ²Der Ortsordinarius ernennt eine Diözesanbeauftragte oder einen Diözesanbeauftragten, die oder der dem Bereich Pastorale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat zugeordnet ist. ³Sie oder er unterstützt in Zusammenarbeit mit den Dekanatsbeauftragten die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger, sorgt für Aus- und Fortbildung und für eine Vernetzung mit der Gesamtpastoral.

⁴Sie oder er übernimmt die Außenvertretung zu den kommunalen und Landesbehörden, zu den Einrichtungen der Notfallseelsorge anderer Bistümer in Nordrhein-Westfalen und auf Bundesebene und den entsprechenden Einrichtungen anderer christlicher Konfessionen.

2.4 Im Erzbistum Paderborn geschieht Notfallseelsorge in ökumenischer Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK).

2.5 ¹Um Themen und Anliegen der Notfallseelsorge zu bearbeiten, treffen sich die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger unter der Leitung der oder des Diözesanbeauftragten auf Diözesanebene.

²Unter der Leitung der oder des Diözesanbeauftragten findet mindestens einmal jährlich ein Treffen der Dekanatsbeauftragten statt.

3. Voraussetzungen und Aufgaben der Seelsorge

3.1 ¹Notfallseelsorge geschieht durch Priester, Diakone und Laien im pastoralen Dienst sowie durch ehren-

amtlich Mitarbeitende, die als Notfallseelsorgerin oder Notfallseelsorger berufen sind. ²Sie werden durch den zuständigen Dechanten für das jeweilige Notfallseelsorge-System beauftragt.

3.2 ¹Die Tätigkeit als Notfallseelsorgerin oder Notfallseelsorger erfordert neben persönlicher Reife auch eine gute psychische und physische Belastbarkeit, die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den bei Notfällen beteiligten Organisationen und die aktive Mitarbeit im örtlichen Notfallseelsorgesystem.

²Um die Anforderungen, die an die Notfallseelsorgerin oder den Notfallseelsorger gestellt werden, angemessen bewältigen zu können, brauchen sie eine bedarfsgerechte Qualifizierung und Supervision sowie Fortbildung, die pastoraltheologische, psychologische und organisatorische Inhalte umfassen muss.

3.3 Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind gemäß den jeweils geltenden Regelungen fester Bestandteil sowohl der Organisation der Notfallseelsorge als auch der Aus- und Fortbildung.

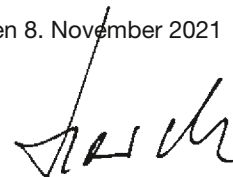
4. Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

²Zugleich tritt die Verordnung „Notfallseelsorge. Eckpunkte“ vom 12. November 2010 (KA 2010, Nr. 161.) außer Kraft.

Paderborn, den 8. November 2021

L. S.



Generalvikar

Gz.: 1.7/3363/1/1-2021

Nr. 137. Hinweise zur Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2022

Vorbemerkung:

Die Hinweise für die Haushaltsaufstellung der Kirchengemeinden für 2022 wurden gegenüber der Vorjahresregelung im Wesentlichen in folgenden Punkten aktualisiert:

- Aktualisierung von Punktwerten, Pauschalen und Fristen
- Überarbeitung der Vorgaben für Kirchengemeinden aufgrund der Einführung neuer DV-Verfahren

A Haushaltsplanung für Kirchengemeinden

1. Der Punktwert zur Berechnung der Schlüsselzuweisung für 2022 beträgt 2,15 €.

2. Die Haushaltspläne für 2022 sind bis zum 30.06.2022 dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

3. Der Haushaltsplan ist auf der Basis des für das kaufmännische Rechnungswesen entwickelten Kontenplans aufzustellen, der im Wissensmanagement auf der Plattform Wir.Desk zur Verfügung gestellt worden ist. Er

wird den Kirchengemeinden bei Bedarf auf Anforderung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Wegen der Einführung der neuen Finanzbuchhaltungssoftware der Gemeindeverbände werden die Kirchengemeinden für 2022 hinsichtlich der Gliederung des Haushaltsplans und des anzuwendenden Kontenplans von den Vorgaben der Haushaltsrichtlinie (KA 2009, Nr. 156.) befreit.

4. Soweit keine konkreten Änderungen erforderlich und im Folgenden keine gesonderten Festlegungen getroffen sind, sind die Aufwendungen und Erträge grundsätzlich auf der Basis der Ist-Werte des Haushaltsjahres 2020 zu planen.

5. Für Zinserträge aus Bankguthaben, Wertpapieren, innerkirchlich gewährten und genommenen Darlehen und Innenanleihen sind die vereinbarten Zinssätze zugrunde zu legen. Sofern keine Vereinbarung besteht, ist ein Zinssatz von 0,5 % für die Planung anzunehmen. Eine Anpassung der Schlüsselzuweisung aufgrund nicht marktgerechter Ansätze der anrechenbaren Erträge behält sich das EGV vor.

6. Soweit Sparbücher und andere Finanzanlagen im Zusammenhang mit dem Haushalt der Kirchengemeinden noch nicht durch den jeweiligen rechnungsführenden Gemeindeverband verwaltet werden, wird dringend die Übertragung der Verwaltung auf den Gemeindeverband empfohlen, um eine Arbeitsentlastung für den jeweiligen Kirchenvorstand sowie eine vollständige Abbildung des Gemeindevermögens in der Bilanz zu erreichen. Auch bei separater Verwaltung sind die Erträge im Haushalt nachzuweisen. Auf das maßgebliche Diözesangesetz (KA 2018, Stück 12, Nr. 151.) wird hingewiesen.

7. Für jede Kirchengemeinde ist festzustellen, welche ihrer Aktivitäten umsatzsteuerpflichtig sind. Dies ist z. B. bei land- und forstwirtschaftlicher Betätigung oder bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) der Fall. Es ist bei solchen Aktivitäten zu ermitteln, ob die im Steuerrecht noch geltende Nichtaufgriffsgrenze überschritten wird. Soweit die Kirchengemeinde diese Grenze überschreitet oder auf die Anwendung der Nichtaufgriffsgrenze bzw. der Kleinunternehmerregelung verzichtet hat, ist der Kirchenvorstand für die korrekte Erklärung und Abführung der Umsatzsteuer und die Geltendmachung gezahlter Vorsteuer verantwortlich. In diesen Fällen wird die Einschaltung eines Steuerberaters dringend empfohlen. Die Umsätze und Aufwendungen aus Betrieben gewerblicher Art und aus Land- und Forstwirtschaft sind im Etat und in der Jahresrechnung der Kirchengemeinde vollständig abzubilden.

8. Kirchengemeinden, die gemäß gesonderter Regelung Kirchenmusiker mit ortsübergreifenden Aufgaben beschäftigen, erhalten die hierfür anfallenden Personalaufwendungen anteilig aus Kirchensteuermitteln ersetzt. Mit den erhaltenen Mitteln sind auch die für die Tätigkeit notwendigen Sachkosten bei der Haushaltsaufstellung zu finanzieren. Fahrtkosten für diözesane Aufgaben sind nicht einzuplanen, diese werden den Beschäftigten separat durch das Erzbischöfliche Generalvikariat erstattet. Für die Erstausrüstung eines notwendigen Dienstzimmers können Fördermittel im Einzelfall beantragt werden. Raumkosten für Dekanatskirchenmusiker werden pauschal mit 500 € p. a. erstattet.

9. Der Privatanteil der Feuerversicherungsprämie für Dienstwohnungen beträgt für das Haushaltsjahr 2022 17,18 €.

10. Die Ausschüttung des Aachener Immobilienfonds ist für das Haushaltsjahr 2022 mit 0,50 € je Anteil anzusetzen.

11. Ein Ansatz einer Nutzungsentschädigung für auf dem Grundstück eines Stellenvermögens errichtete betrieblich genutzte Gebäude wie Pfarrheime oder Kindertageseinrichtungen ist bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht mehr erforderlich. In der Jahresrechnung ist weiterhin eine Nutzungsentschädigung je Grundstück zu verrechnen. Falls hierzu keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen, ist hierfür der Betrag von 15,- € anzusetzen.

12. Immobilien im Eigentum der Kirchengemeinde werden mit ihren Erträgen und Aufwendungen, d. h. für alle bewerteten Immobilien einschließlich der laufenden Abschreibungen, in der Jahresrechnung abgebildet. Es ist zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Immobilien zu unterscheiden:

a. Betriebsnotwendige Immobilien sind Gebäude und Gebäudeteile für die liturgischen, seelsorglichen und caritativen Aktivitäten der Kirchengemeinde.

b. Nicht betriebsnotwendige Immobilien dienen anderen Zwecken, z. B. der Erzielung von Erträgen, welche wiederum für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben eingesetzt werden.

c. Gemischt genutzte Gebäude sind grundsätzlich als betriebsnotwendig anzusehen, wenn sie zu 50 % oder mehr ihrer Nutzfläche den betrieblichen Zwecken gewidmet sind. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat.

d. Wohnraum, der nur vorübergehend als Dienstwohnung genutzt werden soll, wird nicht als betriebsnotwendige Dienstwohnung anerkannt. Für die Nutzung wird eine Förderung in Höhe der ortsüblichen Miete nach Antrag aus Kirchensteuermitteln bereitgestellt. Wir verweisen auf die Verwaltungsverordnung zur Anmietung bzw. Finanzierung von Dienstwohnungen für Geistliche (KA 2021, Nr. 113.).

13. Die Bewertung betriebsnotwendiger Immobilien hat nach den „Grundlagen für die Wertermittlung bei kirchlichen Gebäuden im Erzbistum Paderborn“, Az. A 10-10.00.6/42, zu erfolgen. Zugehörige Grundstücke sind ebenfalls zu bewerten und in die Bilanz aufzunehmen. Die Ersterfassung in der Bilanz ist grundsätzlich ergebnisneutral vorzunehmen. Werden im Haushaltsjahr Wertänderungen z. B. durch außerplanmäßige Abschreibungen erforderlich, sind sie jedoch wie planmäßige Abschreibungen im Ergebnisplan zu berücksichtigen. Werden bereits bewertete Objekte wieder betriebsnotwendig, sind voraussichtliche Abschreibungen ebenfalls im Ergebnisplan anzusetzen. Die laufenden Aufwendungen und die planmäßigen Abschreibungen sind aus den Schlüsselzuweisungen bzw. sonstigen Erträgen der Kirchengemeinde zu finanzieren. Für größere Baumaßnahmen an nicht bewerteten Immobilien ist im Haushaltsplan anstelle der Abschreibungen auf andere geeignete Weise hinreichend Vorsorge zu treffen.

14. Bei der Planung für nicht betriebsnotwendige Gebäude sind mindestens die aus der Objektbewertung und der erwarteten Nutzungsdauer zu errechnenden Abschreibungen als Aufwand im Haushaltsplan vorzusehen.

15. Neben den Abschreibungen können für nicht betriebsnotwendige Gebäude bilanzielle Rücklagen gebildet

werden, die das für die Anrechnung auf die Schlüsselzuweisung relevante Ergebnis des Objekts entsprechend reduzieren. Da die Abschreibungen und die Rücklagen auch dem Zweck der künftigen Finanzierung von Baumaßnahmen dienen, sind entsprechende Erhöhungen der liquiden Mittel bzw. Finanzanlagen in der Haushaltsplanung zwingend vorzusehen.

Bereits in Vorperioden gebildete Rücklagen können zur Deckung von Instandhaltungsaufwendungen im nicht betriebsnotwendigen Bereich verwendet werden.

16. Baumaßnahmen und Anschaffungen sind im Haushaltsplan mit ihrer Ergebniswirkung zu berücksichtigen, soweit sie bei Planerstellung hinreichend bekannt sind. Zugesagte Zuschüsse zu Baumaßnahmen sind dabei jeweils anteilig zu berücksichtigen. Führen investive Maßnahmen zu einer Erhöhung des Anlagevermögens, ist ggf. nur die daraus entstehende Abschreibung im Haushaltsplan abzubilden. Für bestehende betriebsnotwendige Gebäude sind der festgestellte Gebäudewert und die Restnutzungsdauer die Grundlage der jährlichen Abschreibungen. Erhaltene Zuschüsse sowie nachweislich für den Bau zweckgebunden erhaltene Spenden können als Sonderposten dargestellt werden. Dieser Sonderposten ist wie das Anlagevermögen ergebniswirksam über die Restnutzungsdauer abzuschreiben und verringert insofern die Ergebniswirkung der laufenden Abschreibungen auf das Anlagevermögen.

17. Grundlage für eine bilanzielle Aktivierung von Baumaßnahmen in betriebsnotwendigen Gebäuden ist die entsprechende Feststellung im kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren. Die Genehmigung des Haushaltsplans entbindet nicht von etwa bestehenden Genehmigungspflichten für Baumaßnahmen und Anschaffungen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, zuletzt veröffentlicht im KA 2009, Stück 8, Nr. 106.

Für Investitionen in betriebsnotwendige und überwiegend betriebsnotwendige Gebäude, die nach den geltenden Bestimmungen aus Kirchensteuermitteln gefördert werden, sind die Zuschüsse entsprechend dem Ausweis der damit geförderten Maßnahmen entweder als Ertrag im Haushaltsplan oder bilanziell als Sonderposten abzubilden. In gemischt genutzten Gebäuden mit weniger als 50 % der Nutzfläche betriebsnotwendiger Bestimmung werden nur betriebliche Investitionen gefördert. Soweit mit Gebäuden, die aus Kirchensteuermitteln gefördert wurden, Erträge erzielt werden, sind diese nach Abzug der dazu notwendigen anteiligen Abschreibungen auf die Schlüsselzuweisung anzurechnen.

18. Für kleinere Baumaßnahmen ohne besondere inhaltliche Anforderungen werden pauschalierte Bauzuschüsse aus Kirchensteuermitteln zur Verfügung gestellt. Sie können ertragswirksam mit einem Betrag von 3.000 € je berechtigtes Gebäude zzgl. 1.000 € Technikpauschale je anerkanntes Sakralgebäude oder Pfarrheim geplant werden. Berechtigt sind die Gebäude, die zum 01.01.2014 durch Baupauschalen gefördert wurden. Pauschalierte Bauzuschüsse einschließlich nicht verbrauchter Baupauschalen sind im Jahresabschluss gesondert auszuweisen.

19. Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung sind die Vorgaben der Schlüsselzuweisungsrichtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Stichtag für die Anzahl der Gemeindemitglieder ist der 01.01.2021.

Punktansätze für angemietete Dienstwohnungen sind nur insoweit statthaft, als hierfür keine anderweitige Finanzierung aus Kirchensteuermitteln gewährt wird. Soweit bei einzelnen Punktansätzen oder der Anrechnung von Einnahmen im Einzelfall aufgrund vorliegender Vereinbarungen besondere Regelungen für die Kirchengemeinde zu berücksichtigen sind, sind diese im Berechnungsbogen separat als Punkteanzahl oder Zuweisungsbetrag aufzuführen. Rundungen sind nur in kaufmännischer Form statthaft.

20. Schlüsselzuweisungen für gemeinsame Kosten des Pastoralverbands sind zunächst ergebnisneutral in der entsprechenden Kostenstelle zu planen. Soweit Aufwendungen gemäß Beschluss der beteiligten Kirchengemeinden aus dieser zweckgebundenen Zuwendung zu tragen sind, dürfen entsprechende Erträge im kirchengemeindlichen Haushalt vereinnahmt werden. Mögliche Überschüsse oder Fehlbeträge, die den gesamten Pastoralverband betreffen, dürfen nicht mit Ergebnissen anderer Haushaltsbereiche der Kirchengemeinde verrechnet werden.

21. Bei Neugründung oder Verschmelzung von Kirchengemeinden werden die bisher vorhandenen Berechnungsbögen für die Schlüsselzuweisung in einem Berechnungsbogen zusammengefasst, in dem sämtliche zuweisungsrelevanten Sachverhalte aller bisherigen Kirchengemeinden berücksichtigt werden.

22. Sind für bestehende Darlehensverbindlichkeiten im Haushaltsjahr Zins- und Tilgungszahlungen (Kapitaldienst) zu leisten, sind die Zinsaufwendungen im Ergebnisplan aufzuführen. Tilgungszahlungen sind nicht ergebniswirksam. Da für die Tilgungszahlungen aber ausreichende finanzielle Mittel vorhanden sein müssen, ist bei der Planung darauf zu achten, dass für die Tilgungsverpflichtungen jederzeit eine ausreichende Liquidität vorhanden ist. Wie bisher soll der Kapitaldienst möglichst aus Spenden und Kollekten erbracht werden, wofür entsprechende Planansätze zumindest in Höhe der Tilgungsverpflichtung zu bilden sind.

B Haushaltsplanung für Kindertageseinrichtungen

1. Für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft einer Kirchengemeinde sind alle Aufwendungen der Einrichtung und die Zuschüsse des Jugendamtes und Dritter als Hauptbereich im Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu planen. Ergibt sich ein Planfehlbetrag, ist anzugeben, aus welchen Mitteln dieser Fehlbetrag gedeckt werden soll. Grundlage der Planung sind wie bisher die KiBizpauschalen, Betriebskosten und Zuschüsse Dritter.

2. Kindertageseinrichtungen in Betriebsträgerschaft eines Dritten (z. B. der auf der Ebene der Gemeindeverbände eingerichteten gemeinnützigen GmbH-Trägergesellschaften) sind mit ihren Betriebskosten und -erlösen nicht im Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu veranschlagen. Dies gilt auch für die vom Betriebsträger veranlassten Baumaßnahmen. Die Planung für die Trägergesellschaften erfolgt auf Basis gesonderter Regelungen. Planungsperiode ist jeweils das Kindergartenjahr. Auf die Förderrichtlinie für Kindertageseinrichtungen (KA 2018, Nr. 75.) wird hingewiesen.

C Haushaltsplanung für sonstige Bereiche

1. Finden in einer Kirchengemeinde sonstige Aktivitäten statt, für die separate Finanzierungsregeln vereinbart

worden sind (z. B. Offene Jugendarbeit mit überwiegender Refinanzierung der dort anfallenden Aufwendungen durch die öffentliche Hand), so sind diese einschließlich etwaiger Eigenanteile aus Spenden und Kollekten im Bereich „Sonstige“ unter Verwendung der gegebenen Konten- und Kostenstellenstruktur im Haushaltsplan abzubilden.

2. Grundregel für die Abbildung von Aktivitäten in diesem Bereich ist, dass alle Aktivitäten, die die Kirchengemeinde ohne die separate Bezuschussung Dritter nicht unternähme, in diesem Bereich abzubilden sind. Davon ausgenommen sind die gemäß den Abschnitten B und D dieser Richtlinie ohnehin separat abgebildeten Kindertageseinrichtungen und Friedhöfe.

D Haushaltsplanung für Friedhöfe

1. Ist die Kirchengemeinde Träger eines Friedhofs, ist dieser in einem separaten Geschäftsbereich des kirchengemeindlichen Haushalts abzubilden.

2. Wegen der erheblichen Bedeutung des Haushaltsplans und seiner Bewirtschaftung für eine ordnungsgemäße Kalkulation der Friedhofsgebühren auf der Grundlage des staatlichen Gebühren- und Abgabenrechts wird allen Kirchengemeinden dringend empfohlen, die Erstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplans ihrem rechnungsführenden Gemeindeverband zu übertragen. Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung rechtssicherer Gebühreneinkalkulationen und die Erfüllung steuerrechtlicher Anforderungen verantwortlich.

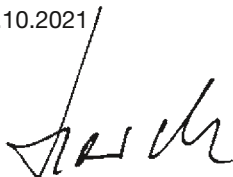
3. Der Haushaltsplan ist so aufzustellen, dass die Aufwendungen des Friedhofs durch die dortigen Gebührenerträge gedeckt werden. Übersteigen die geplanten Aufwendungen die geplanten Erträge, sind alle Möglichkeiten der Gebührenerhöhung und der Reduzierung der laufenden Aufwendungen in Betracht zu ziehen.

4. Eine Bezuschussung des Friedhofsetats aus sonstigen Haushalts- oder Spenden-/Kollektenmitteln der Kirchengemeinde sowie eine Entnahme von Gebührenrücklagen für friedhofsfremde Zwecke sind grundsätzlich nicht statthaft. Ausnahme sind Aufwendungen, die nicht Bestandteil des Gebührenhaushalts sind (z. B. die Unterhaltung von Priestergräbern). Für diese sind Spenden-/Kollektenmittel vorzusehen. Sollte ein Friedhof vorübergehend nicht über ausreichende Rücklagen zur Finanzierung laufender Ausgaben verfügen, sind diese zunächst aus dem Etat der Kirchengemeinde zu decken. Es ist ein Konsolidierungs- und möglichst Rückzahlungskonzept zu erarbeiten und dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen.

5. Für Bauwerke und Anlagen des Friedhofs, die einer regelmäßigen Abnutzung unterliegen, sollen entsprechende Abschreibungen geplant werden. Soweit dies noch nicht erfolgt, ist der Haushaltsplan so aufzustellen, dass für die voraussichtliche Abnutzung entsprechende Beträge den Rücklagemitteln zugeführt werden können.

Paderborn, 22.10.2021

L. S.



Generalvikar

Nr. 138. Kanonischer Verein „Totus Tuus – Neuevangelisierung“ diözesanen Rechts (Bistum Münster)

Mit Dekret vom 4. November 2021 hat der Bischof von Münster die Vereinigung „Totus Tuus – Neuevangelisierung“ als privaten kanonischen Verein mit kirchlicher Rechtspersönlichkeit aufgelöst und der Vereinigung die Führung des Namensbestandteils „katholisch“ sowie jegliche Form von Veranstaltungen/Aktivitäten auf dem Gebiet und in Einrichtungen des Bistums Münster untersagt. Mitarbeitenden im pastoralen Dienst des Bistums Münster sind jegliche Mitgliedschaft und Mitwirkung, in welcher Form auch immer, in der Vereinigung Totus Tuus untersagt.

Nr. 139. Strategie für kirchengemeindliche Gebäude im Erzbistum Paderborn

Der Diözesan-Kirchensteuerrat im Erzbistum Paderborn hat am 24.09.2021 der Erarbeitung eines Bestands- und Entwicklungskonzepts für Immobilien in den Kirchengemeinden zugestimmt. Die im Erzbischöflichen Generalvikariat zu erarbeitende Konzeption, die auch ein strukturiertes Beratungsangebot enthält, soll zunächst in den Gremien des Erzbistums beraten werden. Die abschließende Beratung des Konzepts und der darauf auszurichtenden künftigen Förderung von kirchengemeindlichen Baumaßnahmen wird für April 2022 und die formelle Inkraftsetzung zum 01.07.2022 erwartet. Die bis zum Inkrafttreten der Neuregelung bereits vollständig und genehmigungsfähig vorliegenden Entwurfsplanungen werden noch nach den derzeit geltenden Förderregelungen finanziell gefördert.

Nr. 140. Kommunionsspendung durch Laien

Alle Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen, deren Beauftragung bis zum Ende des Jahres 2021 ausgesprochen oder verlängert wurde, können diese Vollmacht bis zum Ende des Jahres 2024 ausüben, längstens jedoch bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Kommunionhelfer oder die Kommunionhelferin das 75. Lebensjahr vollendet.

Voraussetzung ist, dass der Pfarrer in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat bzw. die übrigen Antragsteller mit dem jeweils Verantwortlichen diese Notwendigkeit weiterhin für gegeben ansehen und dass der jeweils beauftragte Laie selbst einverstanden ist.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass die dreijährige Beauftragung jeweils bis zum 31.12. des dritten Jahres Gültigkeit hat.

Nr. 141. Leitung von Wort-Gottes-Feiern

Alle Leiterinnen und Leiter von Wort-Gottes-Feiern, deren Beauftragung bis zum Ende des Jahres 2021 ausgesprochen oder verlängert wurde, können diese Vollmacht bis zum Ende des Jahres 2024 ausüben, längstens je-

doch bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Leiter oder die Leiterin das 75. Lebensjahr vollendet.

Voraussetzung ist, dass der Pfarrer in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat bzw. die übrigen Antragsteller mit dem jeweils Verantwortlichen diese Notwendigkeit weiterhin für gegeben ansehen und dass der jeweils beauftragte Laie selbst einverstanden ist.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass die dreijährige Beauftragung jeweils bis zum 31.12. des dritten Jahres Gültigkeit hat.

Nr. 142. Aktion Dreikönigssingen 2022

Im Erzbistum Paderborn wird die 64. Aktion Dreikönigssingen vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in Kooperation mit dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ durchgeführt. „Segen bringen, Segen sein. Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit“ heißt das Leitwort der 64. Aktion Dreikönigssingen, die Beispielländer sind Ägypten, Ghana und der Südsudan. Jedes Jahr stehen ein Thema und ein Land exemplarisch im Mittelpunkt der Aktion. Die Spenden, die die Sternsinger sammeln, fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 100 Ländern weltweit. Das Engagement der Sternsinger und ihre Solidarität mit bedürftigen Kindern in aller Welt sind in Zeiten der Corona-Pandemie wichtiger denn je.

Nach der Ordnung für das Dreikönigssingen, die von der Deutschen Bischofskonferenz im Jahr 2003 verabschiedet wurde, sind der Begriff „Sternsinger“ als Wortmarke für das Sammeln von Spenden, das Logo „Aktion Dreikönigssingen“ und das Logo „Kindermissionswerk Die Sternsinger“ rechtlich geschützt. Alle Spenden, die im Namen der Aktion gesammelt werden, mögen daher über den BDKJ-Diözesanverband Paderborn an das Kindermissionswerk überwiesen werden.

Der BDKJ-Diözesanverband bittet dafür um Überweisung auf folgendes Konto:

Bank für Kirche und Caritas eG, IBAN: DE33 4726 0307 0011 8703 00.

Der BDKJ-Diözesanverband wird die Einzahlungen aufbereitet und gebündelt an das Kindermissionswerk weiterleiten. Dieses Vorgehen erleichtert die Zuordnung der Spenden zu den einzelnen Kirchengemeinden.

Einzelspenden von Privatpersonen mögen direkt an das Kindermissionswerk Aachen überwiesen werden. Bankverbindung: Pax-Bank eG, IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31, BIC: GENODED1PAX.

Bei Aufrufen zu Einzelspenden (Segenspakete, Pfarrbriefe etc.) möge die Bankverbindung der Kirchengemeinde oder die Bankverbindung des Kindermissionswerkes (s. o.) angegeben werden. Bitte das Konto des BDKJ-Diözesanverbandes nur für die Weiterleitung der gesammelten Einzelspenden nutzen. Die Kirchengemeinde ist eine kirchliche juristische Person des öffentlichen Rechts und darf für Spenden, die nach dem Spenderwillen für einen anderen gemeinnützigen Zuwendungsempfänger bestimmt sind und die sie an ebendiesen Empfänger weiterleitet, wie z. B. über den BDKJ an das Kindermissionswerk (sogenannte Durchlaufspenden), Spendenbestätigungen ausstellen. Diese Möglichkeit hat der

BDKJ-Diözesanverband als juristische Person des privaten Rechts nicht.

Gemeinden, die eigene Partnerschaften schon länger mit den Erlösen der Aktion Dreikönigssingen unterstützen, werden gebeten, diese über eine Direktpartnerschaft beim Kindermissionswerk in Aachen rechtzeitig anzumelden. Nähere Informationen dazu gibt es in der BDKJ-Diözesanstelle.

Das Kindermissionswerk und der BDKJ weisen darauf hin, dass es den Gemeinden freigestellt ist, die Aktion Dreikönigssingen durchzuführen oder nicht.

Bei der größten Solidaritätsaktion von Kindern für Kinder ziehen die Sternsinger für Gleichaltrige auf der ganzen Welt los, um im Sinne der Frohen Botschaft Jesu Christi zu segnen, zu singen und zu sammeln. Durch die Aktion lernen Kinder und Jugendliche in Deutschland nicht nur die Lebenssituation von Gleichaltrigen in anderen Ländern der einen Welt kennen, sondern sensibilisieren auch ihre Mitmenschen für die vorhandenen Missstände.

Sternsingeraktion im Erzbistum Paderborn

Wie die aktuelle Corona-Situation im Dezember und Januar insgesamt und regional konkret sein wird, können wir derzeit nicht absehen, aber wir arbeiten auf allen Ebenen gemeinsam daran, damit die Sternsinger den Segen wieder zu den Menschen an die Haustüren bringen können.

Das Kindermissionswerk und der BDKJ-Diözesanverband stehen für Rückfragen und bei Unterstützungsbedarf gerne zur Verfügung.

Als Dank für ihren großen Einsatz lädt der BDKJ-Diözesanverband zur diözesanen Dankesaktion mit Weihbischof König am 22. Januar 2022 um 10 Uhr nach Paderborn ein. Der Dankgottesdienst findet unter den dann geltenden Corona-Hygienemaßgaben im Hohen Dom statt. Veränderungen behält sich der BDKJ-Diözesanverband aufgrund der Corona-Pandemie vor. Nähere Informationen zur Aktion Dreikönigssingen im Erzbistum Paderborn und zu den Dankesaktionen gibt es auf der Homepage www.bdkj-paderborn.de/sternsinger.

Nr. 143. „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2022)

Am 2. Januar 2022 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

In diesem Jahr stehen drei Ordensfrauen im Mittelpunkt der Aktion: Sr. Angélique Namaika (DR Kongo), Sr. Stan Mumuni (Ghana) und Sr. Marie Catherine Kingbo (Niger). So unterschiedlich die Frauen auch sind – eines ist ihnen gemeinsam: Sie alle brechen aus ihren vertrauten Bahnen aus und wagen etwas Neues – weil sie spüren, dass sie etwas tun sollen, zu dem kein anderer berufen ist. Sie gründen neue Orden, um ihrer Mission folgen zu können. Sie sind Hoffnungsträgerinnen und stehen stellvertretend für die vielen Schwestern in der Kirche, die mit Mut und Kreativität an der Seite der Menschen leben.

Mit der Kollekte am Afrikatag setzen wir ein Zeichen der Solidarität mit den Frauen, die dem Vorbild der Or-

den Schwwestern folgen. Menschen auszubilden, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten Formen der Hilfe. Schwesterngemeinschaften, die über keine internationalen Beziehungen verfügen, fällt es jedoch oft schwer, die Ausbildung ihres Nachwuchses zu finanzieren. Die Zuwendungen aus der Sammlung am Afrikatag helfen ihnen dabei. Die Kollekte trägt so nachhaltig zur Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung bei.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel.: 0241 7507-350, Fax: 0241 7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de.

Nr. 144. Jahrestagung der Diözesankonferenz der Polizeiseelsorge

Herzliche Einladung an alle Polizeiseelsorger der Erzdiözese Paderborn und an die Verantwortlichen für Kategorie-seelsorge der Abteilung Pastorale Dienste des Generalvikariates zur

*Jahrestagung und Diözesankonferenz der
Polizeiseelsorge
am Dienstag, dem 23. November 2021,
Anreise bis 10.00 Uhr*

Ort: Landesamt für Aus- und Fortbildung der Polizei
NRW (LAFP) –

Aus- und Fortbildungszentrum „Erich Klausener“ in
Raum 10 (Unterrichtsgebäude) in
33758 Schloß Holte-Stukenbrock,
Lippstädter Weg 26 a

Treffpunkt 10.00 Uhr:

Pforte am Eingang der Polizeiliegenschaft,
danach Zentralparkplatz hinter dem UK 2

Unsere Tagung wird bis zum späten Nachmittag gehen. Bitte einplanen!

Für die Teilnahme gilt die 3G-Regel.

Voraussichtliches Programm der Tagung:

Begrüßung, dann

- Darstellung und Erörterung des Standes der Polizeiseelsorge im Erzbistum während, mit und nach der Pandemie und der Flutkatastrophe in NRW mit den eigenen Erfahrungsberichten (bitte vorbereiten), dann

Mittagessen in der Liegenschaft und anschließend

Diözesankonferenz mit folgenden Themen im Unterrichtsgebäude:

- Polizeiseelsorge im Erzbistum im Diözesanen Weg 2030+ und nach dem Diözesanforum im Oktober
- Wiederaufnahme der Amok-TE-Fortbildung, der örtlichen Fortbildung in den Behörden und Beginn der Alltagsreflexionen Extremismus etc.
- Polizeiseelsorge und PSU-Team der Polizei NRW – Zuständigkeiten
- Polizeiseelsorge in den Kreispolizeibehörden und auf Landesebene NRW, Hessen, Niedersachsen
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Polizeiseelsorge
- Ideensammlung, Perspektiven, Ausblick, Termine, Wünsche ...
- Verschiedenes

Zusätzliche gewünschte Themen und Konferenzpunkte sowie *verbindliche An- oder Abmeldung bis zum 15.11.* werden erbeten an den Diözesanbeauftragten der Polizei-, Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Notfallseelsorge im Erzbistum Paderborn:

*Polizeidekan Msgr. Wolfgang Bender
Polizeiseelsorge im Erzbistum Paderborn
Carl-Sonnenschein-Weg 6 in
33758 Schloß Holte-Stukenbrock
Tel.: 05207 995937 und 05251 125-1384
Fax: 05207 995968*

*E-Mail: polizeiseelsorge@erzbistum-paderborn.de oder
wolfgang.bender@erzbistum-paderborn.de*

Kirchliche Mitteilungen

Nr.145. Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: der „Weltmissionstag der Kinder 2021“ („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser

Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Hochfest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2021 – 6. Januar 2022). Hierzu stellt das Kindermissionswerk „Die Stern-

singer“ ein Spendenkästchen mit Krippenlandschaft zum Basteln und ein Begleitheft für Kinder und ihre Familien sowie katechetische Arbeitshilfen bereit. Das aktuelle Beispielland ist der Südsudan.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden und sind auch im Internet abrufbar.

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.
Stephanstr. 35
52064 Aachen
Bestell-Telefon: 02 41 / 44 61-44
shop.sternsinger.de
bestellung@sternsinger.de
www.sternsinger.de/wmt

Nr. 146. „Bei mir bist du groß!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2022

„Bei mir bist du groß!“ – Unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2022 um die bekannte Begegnung des Zollpächters Zachäus mit Jesus in Jericho, von der im Lukasevangelium berichtet wird.

Das *Bonifatiuswerk* fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2022 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser

Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich. Durch die Corona-Pandemie sind diese Spenden stark eingebrochen. Umso mehr bittet das Bonifatiuswerk auch in diesen schwierigen Zeiten um eine verlässliche Hilfe.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit *Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion* veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter Religionspädagogen und Theologen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2022. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei auf www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2022. Bereits im August 2021 wurden die Begleithefte zum Thema „Bei mir bist du groß!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2023 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2022 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (0 52 51) 29 96-94
Telefax: (0 52 51) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 147. „Viele Gaben. Ein Geist“ – Gabe der Neugeborenen 2022

Das Leitwort der diesjährigen Firmaktion des Bonifatiuswerkes lautet: „Viele Gaben. Ein Geist“. Es greift damit auf, was bereits die ersten Christinnen und Christen erfahren durften: Der eine Geist Gottes schenkt eine Vielfalt der Gaben, die es zum Aufbau der Gemeinde und der Gemeinschaft in der Nachfolge Jesu einzusetzen gilt. Mit der Firmaktion 2022 möchten wir Firmbewerberinnen und Firmbewerber sowie Katechetinnen und Katecheten dazu ermutigen, ihre große Fülle an Talenten und Gaben (neu) zu entdecken, zu entwickeln und im Geist des Evangeliums für andere Menschen in einer vielfältigen Gesellschaft einzusetzen.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmtten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2022 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum

gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmtten möglich. Durch die Corona-Pandemie sind diese Spenden stark eingebrochen. Umso mehr bittet das Bonifatiuswerk auch in diesen schwierigen Zeiten um eine verlässliche Hilfe.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit *Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Viele Gaben. Ein Geist“*. veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2022 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2022. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des *Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmtten und Meditationsbilder)* erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im *Firmplan bekannt gegebenen Termin*. Materialhefte zur Aktion 2022 wurden Ihnen bereits im August 2021 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2023 können zudem bereits ab Frühjahr 2022 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollekttenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmtten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
 Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
 Kamp 22, 33098 Paderborn
 Telefon: (0 52 51) 29 96-94
 Telefax: (0 52 51) 29 96-88
 E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
 Internet: www.bonifatiuswerk.de

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B

Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer
Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.